

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Ermächtigungsgrundlage für eine Verdachtsberichterstattung in Verfassungsschutzberichten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut § 16 (1) des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist es dem Bundesverfassungsschutz nur dann erlaubt, über Bestrebungen zu informieren, „soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Information der Öffentlichkeit vorliegen. Im Gesetz über den Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern fehlt eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Das Fehlen einer solchen Ermächtigungsgrundlage hat mehrfach zur Rechtswidrigkeit der Verdachtsberichterstattung in anderen Bundesländern geführt.

1. Wann ist eine Verdachtsberichterstattung für den Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern zwingend erforderlich?
Wie ist generell die Einstufung als Verdachtsfall in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geregelt?

Paragraf 7 Absatz 1 Satz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LVerfSchG M-V) regelt die Voraussetzung für die Sammlung von Informationen im Sinne des § 5 Absatz 1 LVerfSchG M-V. Demnach müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer der in § 5 Absatz 1 LVerfSchG M-V genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten rechtfertigen (Verdachtsfall).

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 LVerfSchG M-V informiert die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Hierzu kann sie gemäß § 5 Absatz 2 LVerfSchG M-V Verfassungsschutzberichte veröffentlichen.

Eine Berichterstattung erfolgt soweit eine solche im Einzelfall verhältnismäßig ist - nach Vornahme einer entsprechenden Prüfung (Vorliegen eines legitimen Zwecks, Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.).

2. Wurde durch den Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern bei seiner Entscheidung, „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ als Verdachtsfälle im Verfassungsschutzbericht des Landes zu veröffentlichen, die Erforderlichkeit geprüft?
 - a) Wenn ja, in welcher Form fand eine Prüfung statt?
 - b) Wenn ja, was sind die Kriterien, die eine Erforderlichkeit rechtfertigen?
 - c) Wenn nein, warum findet dies nicht statt?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die gegenständliche Passage im Verfassungsschutzbericht 2019 (Seite 69) beinhaltet lediglich Ausführungen zum vom Bundesamt für Verfassungsschutz eingeleiteten Prüfprozess sowie zum Ergebnis, nämlich dass das Bundesamt für Verfassungsschutz den Personenzusammenchluss „der Flügel“ sowie die Jugendorganisation „Junge Alternative für Deutschland“ zu rechtsextremistischen Verdachtsfällen erklärt habe.

Die hiesige Verfassungsschutzbehörde hat sich im Berichtszeitraum an der Verdachtsfallbearbeitung (des Bundesamtes für Verfassungsschutz) beteiligt.

Die Nennung der beiden Organisationen erfolgte auf Grundlage einer vorherigen Verhältnismäßigkeitsprüfung (siehe Antwort zu Frage 1).

3. Besteht eine gesetzliche Grundlage in Mecklenburg-Vorpommern, wonach konkret geregelt ist, dass nur „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte“ eine Verdachtsberichterstattung rechtfertigen?
 - a) Wenn nicht, wodurch wird im Landesamt für Verfassungsschutz entschieden, ob eine politische Organisation als Verdachtsfall öffentlich dargestellt wird?
 - b) Wenn nicht, in welcher Form findet eine konkrete Abwägung zwischen belastenden und entlastenden Anhaltspunkten statt, die als Grundlage für eine Veröffentlichung von Verdachtsfällen im Verfassungsschutzbericht des Landes dienen?

Eine Verdachtsfallberichterstattung erfolgt auf Grundlage der in der Beantwortung der Frage 1 dargestellten Systematik.

4. Wie zahlreich und gewichtig sind die vorhandenen tatsächlichen Anhaltspunkte, die als Grundlage für die Verdachtsberichterstattung über „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ im letzten Verfassungsschutzbericht des Landes dienen?
Sind die Anhaltspunkte für die Verdachtsberichterstattung von „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ über einen längeren Zeitraum vom Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern beobachtet worden?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 angeführt, befindet sich im hiesigen Verfassungsschutzbericht 2019 lediglich eine Darstellung des Prüfverfahrens des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

5. Wurde geprüft, welche konkreten Auswirkungen eine Erwähnung der Verdachtsfälle „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ im Verfassungsschutzbericht - insbesondere mit Blick auf die von der freiheitlich demokratischen Grundordnung geschützte Chancengleichheit der politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsgemäße Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition - entstehen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

6. Plant die Landesregierung, das Gesetz über den Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern noch in dieser Legislaturperiode vor dem Hintergrund der in dieser Kleinen Anfrage problematisierten Gesetzeslücke zu novellieren?

In dieser Legislaturperiode besteht kein Novellierungsbedarf.

7. Warum hält die Landesregierung die Verdachtsberichterstattung von „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ im Verfassungsschutzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern für rechtskonform?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.